

DR. VOLKER GRONEFELD*
KLAUS THOMA
RECHTSANWÄLTE

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht

80333 MÜNCHEN
MAXIMILIANSPLATZ 5
TELEFON 089/55 222-200
TELEFAX 089/55 222-299
759 46 72

RA DR. GRONEFELD · MAXIMILIANSPLATZ 5 · 80333 MÜNCHEN

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
- 7. Senat -

Postscheck München 2897 33-806
(BLZ 700 100 80)


Raiffeisenbank München-Süd eG
53 660 (BLZ 701 694 66)

56065 Koblenz

04.08.1996
gr/fi

Nr. 7 C 11 843/93.OVG
Nr. 7 C 11 844/93.OVG

In dem Verwaltungsrechtsstreit



- Kläger -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz

- Beklagter -

Beigeladen: Flughafen Hahn GmbH & Co.KG

wegen Genehmigung eines Flugplatzes

wird für den Beklagten auf den Beschluß des erkennenden Senats vom
28.6.1996 folgendes ausgeführt:

1. Der erkennende Senat macht darauf aufmerksam, daß das Gericht
"nicht nur die Einhaltung der strikten rechtlichen Mindestvor-
aussetzungen des Lärmschutzes, sondern auch die Frage einer aus-
gewogenen planerischen Abwägung und Konfliktbewältigung zu prü-

...

fen hat". Dieser Hinweis des Gerichtes könnte so verstanden werden, als ob das Gericht über seine durch § 113 VwGO umrissene gerichtliche Prüfungsbefugnis in den Bereich der planerischen Gestaltungsfreiheit unmittelbar einwirken könne. Ein derartiges Verständnis ließe sich mit den Maßgaben, welche das Bundesverwaltungsgericht zur gerichtlichen Überprüfung von planungsrechtlichen Entscheidungen aufgestellt hat, nicht vereinbaren.

Die hier der gerichtlichen Überprüfung vorliegende luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG stellt sich als isolierte Genehmigung, d.h. als "Planungsentscheidung" dar. Insoweit lassen sich die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur gerichtlichen Überprüfung von Planfeststellungsbeschlüssen übertragen.

Wie das Bundesverwaltungsgericht ausführt, ist die Bewältigung des Problems der durch den Betrieb eines Flughafens entstehenden Lärmbeeinträchtigung für die umliegende Bevölkerung Bestandteil jener Gestaltungsfreiheit, welche die gesetzliche Ermächtigung zur luftverkehrsrechtlichen Fachplanung (hier: § 6 LuftVG) in materieller Hinsicht zum Inhalt hat.

Die planerische Gestaltungsfreiheit unterliegt zwar bestimmten rechtstaatlichen gebotenen Bindungen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die planerische Entscheidung, wie sie in der hier vorliegenden luftrechtlichen Genehmigung für die zivile Mitbenutzung des Militärflugplatzes Hahn ihren Niederschlag findet, in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt: Eine solche uneingeschränkte Überprüfbarkeit ist mit der eigenverantwortlichen Planungshoheit der Behörde nicht vereinbar. Demzufolge hat das Verwaltungsgericht lediglich zu prüfen, ob die Bindungen rechtstaatlicher Planungen eingehalten sind, nicht dagegen, auf welche Weise bei einer etwaigen Verletzung solcher Bindungen rechtsfehlerfrei hätte geplant werden können. Das Bundes-

verwaltungsgericht unterstreicht, daß die gerichtliche Kontrollbefugnis überschritten wird, wenn die Planfeststellungsbehörde auf bestimmte Planungsergebnisse festgelegt werden soll (so ausdrücklich BVerwGE 87,332/344 f.).

An diesem Befund ändert sich auch nichts durch § 10 Abs. 8 LuftVG. Auch § 10 Abs. 8 LuftVG (n.F.) ermöglicht keinen Eingriff in die planerische Gestaltungsfreiheit; § 10 Abs. 8 LuftVG setzt voraus, daß bei der - nach Maßgabe von § 113 VwGO erfolgten gerichtlichen Überprüfung der Planungsentscheidung erhebliche Mängel bei der Abwägung festgestellt werden - mit der weiteren Konsequenz des § 10 Abs. 8 Abs. 2 LuftVG (n.F.). Auch das Ergebnis des Erörterungstermins vom 25./26.6.1996 hat keine Hinweise darauf ergeben, daß - nach Maßgabe von § 113 Abs. 1 Nr. 1 VwGO und § 6 Abs. 2 LuftVG (§ 9 Abs. 2 LuftVG) - der von den Klägern angegriffenen Planungsentscheidung (luftrechtliche Genehmigung vom 14.7.1993 i.d.F. der Änderungsgenehmigung vom 19.4.1994) ein Mangel, noch dazu ein erheblicher Mangel i.S. von § 10 Abs. 8 LuftVG, vorliege, welcher zur Aufhebung der Planungsentscheidung (in Gänze oder in Teilen) führen könnte.

2. Der erkennende Senat erwägt, daß es angesichts des Erkenntnisstandes zum Zeitpunkt der Entscheidung erforderlich gewesen sei, das Schutzziel für Schallschutzmaßnahmen - zumindestens zu Zwecken der Abwägung - nicht nur an 55 dB(A), sondern auch an einer Schwelle von 52 bis 53 dB(A) zu bestimmen. Wie der Beklagte meint, ist es nach wie vor anerkannter Stand der Wissenschaft, für Schallschutzmaßnahmen von einem Schutzziel eines Maximalinnenraumpegels von 55 dB(A) auszugehen. Der Beklagte beruft sich hierzu auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (insbesondere BVerwGE 87, 332/372 ff.) und auch darauf, daß - in Kenntnis der Untersuchungen von Herrn Maschke (Cortisol-Ausscheidung) das Umweltgutachten der Bundesregierung nach wie vor von einem maßgeblichen Innenpegel (Maximalpegel) von 55 dB(A) ausgeht.

- Der Auszug aus dem Umweltgutachten wird in der **Anlage** vorgelegt -

Schließlich dürfte der Unterschied eines Maximalpegels zwischen 53 und 55 dB(A) nicht hörbar sein und sich ausschließlich als rechnerischer Wert präsentieren. Derartige „Abweichungen“ können - nach Maßgabe von § 113 VwGO und § 6 Abs. 2 LuftVG - nicht zu Abwägungs-(Ermittlungs)-Fehlern führen.

Der Senat erwägt weiterhin, für die Tagesrandzeiten Ruhezuschläge (6 dB(A)) heranzuziehen. Hierfür besteht - im Hinblick auf den von einem Verkehrsflughafen ausgehenden Fluglärm - keine rechtliche und fachliche Grundlage. Hiervon durfte der Beklagte bei seiner Entscheidung über den Genehmigungsantrag zur Gestattung der zivilen Mitbenutzung des Militärflugplatzes Hahn ausgehen.

3. Der erkennende Senat spricht in seinem Beschluß vom 28.06.1996 eine Reihe von Einzelfragen bei der Ausgestaltung von Schutzauflagen zugunsten der Flughafenumgebung an (Schutz einer nächtlichen Kernzeit von 24.00 bis 04.00 Uhr, Inkrafttreten der passiven Schallschutzmaßnahmen, betriebliche Regelungen für Flüge zur Ausbildung, Einweisung und zum Vertrautmachen oder zur Inübhaltung von Luftfahrzeugführern in der Platzrunde) an.

Der Beklagte beabsichtigt, gestützt auf den Vorbehalt Nr. A VII die luftrechtliche Genehmigung vom 14.07.1993 (i.d.F. der Änderungs-genehmigung vom 19.04.1994) durch Hinzufügen weiterer betrieblicher Beschränkungen und durch Bestimmung eines Zeitpunktes des Inkrafttretens des Anspruches auf Schallschutz bzw. auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzvorrichtungen zu ändern. Vorgesehen sind - nach Anhörung der Beigeladenen gemäß § 28 VwVfG - folgende Änderungen:

- Nr. A I (Umfang der Genehmigung) soll in Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung erhalten:
„Unzulässig ist,

1.

Flugbetrieb in der Platzrunde zur Ausbildung, Einweisung, zum Vertrautmachen oder zur Inübunghaltung von Luftfahrzeugführern

1.1

mit Luftfahrzeugen bis 5.700 kg höchstzulässigen Abfluggewicht an Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen, an Samstagen vor 7.00 Uhr MEZ, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr MEZ und nach 18.00 Uhr MEZ sowie an Werktagen vor 7.00 Uhr MEZ, zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr MEZ und nach 21.00 Uhr MEZ

Nr. 1.2

mit Luftfahrzeugen über 5.700 kg höchstzulässigen Abfluggewicht an Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen, an Samstagen vor 7.00 Uhr MEZ und nach 13.00 Uhr MEZ sowie an Werktagen vor 7.00 Uhr MEZ und nach 21.00 Uhr MEZ.

Nr. 1 gilt auch für Flüge ohne Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Durchstarten des Luftfahrzeuges.

2.

wiederholter Anflug nach Instrumentenflugregeln zur Ausbildung, Einweisung, zum Vertrautmachen oder zur Inübunghaltung von Luftfahrzeugführern.

es sei denn, es handelt sich um Flüge eines Luftfahrtunternehmens mit Geschäfts- und Wartungsschwerpunkt am Flugplatz.“

Diese Regelung soll die Zeiten am Feierabend sowie am Wochenende und an Feiertagen von Flügen freihalten, die besonders störend in Erscheinung treten. Ferner soll der Flugbetrieb gesteuert werden, der in der Aufbauphase des zivilen Flugbetriebes auf dem Militärflugplatz Hahn zu den genannten Zeiten zu besonderen Lärmauswirkungen in der Flughafen-umgebung geführt hat (insbesondere Pilotentraining mit strahlgetriebenen Flugzeugen).

- In Abschnitt A I (Umfang der Genehmigung) der luftrechtlichen Genehmigung vom 14.07.1993 i.d.F. der Änderungsgenehmigung vom 19.04.1994 soll Abs. 3 Nr. 1 wie folgt gefaßt werden:

„Zulässig sind

1.

Starts und Landungen von

1.1

Strahlflugzeugen mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16
Band 1, Kapitel 3

1.2

Propellerflugzeuge mit einer der folgenden Lärmzulassungen ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, Kapitel 5, Kapitel 6 oder Kapitel 10 bzw. LSL Kapitel III, Kapitel V, Kapitel VI oder Kapitel X (LSL = Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge, Bekanntmachung des Luftfahrtbundesamts vom 1.1.1991, BAnz. Nr. 54 a);

Nr. 1 gilt nicht für Starts und Landungen von Passagierflügen zwischen 00.00 bis 04.00 Uhr MEZ mit Ausnahme von Flügen eines Luftfahrtunternehmens mit Geschäfts- oder Wartungsschwerpunkt am Flugplatz, sowie für Flüge zur Ausbildung, Einweisung, zum Vertrautmachen oder zur Inübnhaltung von Luftfahrzeugführern.

Im Erörterungstermin vom 25./26.6.1996 ist vom lärmmedizinischen Sachverständigen die besondere Schutzbedürftigkeit der Zeit zwischen 00.00 bis 04.00 Uhr hervorgehoben worden. Aus diesem Grunde soll die Durchführung von Luftverkehr in dieser Zeit nur für derartige Flugbewegungen zugelassen werden, die für den Aufbau des internationalen Fracht- und Charterflughafens Hahn unbedingt erforderlich scheinen. Passagierflüge fallen hierunter nur, wenn es sich um Flüge von Luftverkehrsunternehmen handelt, die ihren Geschäfts- oder Wartungsschwerpunkt am Flugplatz haben.

- In Abschnitt A V Nr. 3 (Auflagen zu Schallschutzvorrichtungen) der luftrechtlichen Genehmigung vom 14.7.1993 i.d.F. der Änderungsgenehmigung vom 19.4.1994 sollen die Absätze 5 und 6 wie folgt gefaßt werden:

"Der Anspruch auf Schallschutz bzw. auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzvorrichtungen entsteht am 1.1.1997. Die Flughafen Hahn GmbH & Co.KG macht das Entstehen des Anspruches auf Schallschutz bzw. auf Erstattung der Aufwendungen für Schallschutzvorrichtungen öffentlich in den Ortsgemeinden Hahn, Lautzenhausen, Büchenbeuren, Hirschfeld, Lötzbeuren, Würrich, Belg, Kleinich und Peterswald-Löffelscheid bekannt."

Die Änderung dient der Klarstellung; im übrigen soll durch die Neufassung des Inkrafttretens der Schallschutzaufgaben der Ungewissheit hinsichtlich vereinzelt auftretender Häufung von Lärmereignissen in der Aufbauphase des Flugplatzes Hahn Rechnung getragen werden.

4. Die Beigeladene dieses Verfahrens hat mit Schriftsatz vom 31.7.1996 angekündigt (Blatt 7/Blatt 8 des Schriftsatzes) ergänzende Lärmschutzberechnungen bei der Fa. Dorsch Consult (Herrn Kaufmann) in Auftrag zu geben.

Es wird darum gebeten, von einem Beweisbeschluß bis zum Vorliegen der Sachverständigenberechnungen Abstand zu nehmen.

Weiterer Vortrag des Beklagten - nach Vorliegen der Sachverständigenberechnungen - bleibt vorbehalten.

gez. Dr. Gronefeld
Dr. Gronefeld
Rechtsanwalt